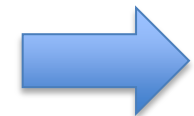


# Steuerfreie Zukunftssicherung

...für welche Mitarbeiter (nicht)?



**§ 3 Abs. 1 Z 15 lit. a) lautet (auszugsweise):**

*„Zuwendungen des Arbeitgebers...soweit diese Zuwendungen an alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen seiner Arbeitnehmer geleistet werden...“*

Verwechselt wird diese Bestimmung oftmals mit dem „arbeitsrechtlichen (ar) Gleichbehandlungsgrundsatz“. Dieser hat sich aus der Rechtsprechung entwickelt und ist allgemein nicht gesetzlich geregelt. Er besagt (vereinfacht): **die willkürliche Benachteiligung einzelner Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmergruppen durch den Arbeitgeber ist untersagt**. D.h. aber auch, dass – sachlich gerechtfertigt – einzelne Arbeitnehmer bevorzugt werden dürfen.

Bei der Einrichtung der steuerfreien Zukunftssicherung ist also nicht nur der ar Gleichbehandlungsgrundsatz einzuhalten, sondern darüber hinaus eine „steuerrechtliche Gleichbehandlung“ die wohl darüber hinaus geht.



### Unsere Empfehlung:

Bei der Einrichtung der „steuerfreien Zukunftssicherung“ sollten grundsätzlich alle MitarbeiterInnen eines Unternehmens einbezogen werden. Falls das nicht gewollt ist, ist genau zu darauf zu achten, dass die einbezogene Gruppe nach **betrieblichen** Kriterien – sachlich ausgewogen und die Diskriminierung ausschließend – festgelegt wurde. So gilt z.B. – anders als beim ar Gleichbehandlungsgrundsatz – die Gruppe der „leitenden Angestellten“ **nicht** als Gruppe im Sinne des „§ 3/1/15a“.

Wird die „steuerfreie Zukunftssicherung“ mittels Bezugsverwendung gestaltet ist zu empfehlen allen MitarbeiterInnen die Teilnahme anzubieten. Auch wenn die zustimmenden Mitarbeiter dann keine Gruppe mehr im Sinne der steuerrechtlichen Bestimmungen darstellt, ist die Einrichtung möglich.

h+p hoffmann+partner steht für die fachkundige Beratung und Begleitung in allen Fragen der betrieblichen Altersvorsorge zur Verfügung.

Weiters können BAV-Berater bzw. Steuerberater auf einen speziellen Service zurückgreifen:  
[www.bav-service.at](http://www.bav-service.at)

Zur Anfrage